

PETER WEINMAR

Wirtschaftstreuhand

Beeideter Wirtschaftsprüfer & Steuerberater • Allgemein
beeideter gerichtlicher Sachverständiger • Peer Reviewer
Credit Rating Analyst • Buchungsstelle • Datenerfassung für EDV

Nr. 04/08



ihr steuerberater
IHR WIRTSCHAFTSBERATER

INHALT

WIEN, 19. MAI 2008

**Kostenloses Kanzleiservice
über Steuerrecht,
Arbeitsrecht, Betriebswirtschaft**

- 1) **NEUE VORSTEUERABZUGSBERECHTIGTE KLEIN-LKW**
- 2) **DAS NEUE SCHENKUNGMELDEGESETZ 2008**
- 3) **ABSCHREIBUNG VON VERMIETETEN GEBÄUDEN**
- 4) **30. JUNI 2008: ABLAUF DER FRIST ZUR GELTENDMACHUNG AUSLÄNDISCHER
VORSTEUERN**
- 5) **VERBRAUCHERPREISINDEX**

✉ **A - 1080 Wien, Lerchengasse 18 / Pfeilgasse 13**
☎ **+43 (1) 408 00 16**
📠 **+43 (1) 408 00 16- 33**
💻 **www.weinmar.at**

DVR: 0432938
UID-Nr. ATU12752706

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung, Druck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Herausgeber, unter Angabe der Quelle, gestattet. Diese Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die behandelten Themenbereiche. Bitte holen Sie unbedingt fachlichen Rat bei unseren SachbearbeiterInnen ein.

NEUE VORSTEUERABZUGSBERECHTIGTE KLEIN-LKW

Das Bundesministerium für Finanzen hat die Liste der Kleinlastkraftwagen für die eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht um nachfolgende Fahrzeuge ergänzt:

- ⇒ Dacia Logan Van (4 Seitentüren)
- ⇒ Mitsubishi Colt Van (2 Seitentüren)
- ⇒ Mitsubishi Pajero MT Van (2 Seitentüren)
- ⇒ Renault Clio SR (2 Seitentüren)
- ⇒ Renault Kangoo FW (3 oder 4 Seitentüren)
- ⇒ Nissan X-Trail – t31 (4 Seitentüren)



DAS NEUE SCHENKUNGSMELDEGESETZ 2008

Bekanntlich wurde die Schenkungs- und Erbschaftssteuer mit 31. Juli 2008 aufgehoben. Der Gesetzgeber hat nunmehr eine neue gesetzliche Regelung für bestimmte Zuwendungen getroffen. Die Neuregelung betrifft bezüglich der Besteuerung vorwiegend Stiftungen.



Wesentlicher Bestandteil des **Schenkungs meldegesetzes 2008** ist die Meldung von Zuwendungen (Schenkungen). **Schenkungen mit einem gemeinen Wert bis €75.000,00 zwischen Angehörigen innerhalb eines Jahres sind nicht meldepflichtig.** Zuwendungen unter Fremden sind dann nicht meldepflichtig, wenn sie einen Betrag von €15.000,00 innerhalb der letzten 5 Jahre nicht überschreiten. Grund für diese Regelungen ist, dass ein Missbrauch

(z.B. *Der Rechtsanwalt A erbringt unentgeltlich Beratungsleistungen, erhält jedoch von B ein Geschenk im Wert von € 7.000,00*) vermieden werden soll.

Inwieweit künftighin Dienstnehmern (zwecks Vermeidung der Lohnabgaben) ein Betrag von bis zu €15.000,00 innerhalb von 5 Jahren steuerfrei zugewendet werden kann, wird sich im Rahmen der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zeigen, jedoch ist anzunehmen, dass diesbezüglich noch weitere Vorschriften kommen.

Das neue Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft, Schenkungen bis 31. Juli 2008 sind nach wie vor schenkungssteuerpflichtig.

Bei nicht fristgerechter Meldung der Schenkung kann eine Geldstrafe im Ausmaß bis zu 10 % des übertragenen Wertes verhängt werden. Die Vortäuschung von Schenkungen zwecks Umgehung von anderen Steuern kann mit dem dreifachen des verkürzten Betrages sowie einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren sanktioniert werden. Bei Verkürzung von mehr als €500.000,00 kann die Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, bei mehr als €3.000.000,00 sogar bis zu 7 Jahren betragen.

Die Pflicht zur Meldung innerhalb von 3 Monaten betrifft Schenker und Beschenkten, ebenso die in den Schenkungsvorgang eingebundenen Anwälte oder Notare.

ABSCHREIBUNG VON VERMIETETEN GEBÄUDEN

Hat ein Vermieter eine Liegenschaft unentgeltlich (z.B. durch Erbschaft oder Schenkung) erworben, hatte er bisher die Möglichkeit, auf Antrag, die Abschreibung von sogenannten fiktiven **Anschaffungskosten** (im Wesentlichen war dies der Verkehrswert) zu berechnen. Durch Wegfall der Schenkungssteuer ab 1. August 2008 muss in jenem Fällen, in denen eine vermietete Liegenschaft unentgeltlich erworben wurde, die Abschreibung von den historischen Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers berechnet werden.



30. JUNI 2008: ABLAUF DER FRIST ZUR GELTENDMACHUNG AUSLÄNDISCHER VORSTEUERN

Am 30 Juni 2008 endet die Frist zur Geltendmachung ausländischer Vorsteuern. Betroffen von dieser Regelung sind österreichische Unternehmer, die im Rahmen Ihrer Tätigkeit im Jahr 2007 ausländische Vorsteuern (z. B. im Rahmen der Begleichung von Hotelrechnungen) entrichtet haben. **Die Frist ist nicht verlängerbar!**

👍 **Tipp** 👍

ACHTUNG: Der Antrag ist eigenhändig vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben.

Ausländische Unternehmer können sich die österreichische Vorsteuer für 2007 ebenfalls bis 30. Juni 2008 zurück holen und zwar beim Finanzamt Graz Stadt. Sofern Sie weitere Rückfragen haben, bitte ich Sie mit meiner Kanzlei Kontakt aufzunehmen.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Großhandelspreisindex ohne MwSt. (1976 = 100) (1986 = 100) (1996 = 100) (2000 = 100) (2005 = 100)	September 2007	Oktober 2007	November 2007	Dezember 2007	Jänner 2008
	173,3	173,3	174,2	174,4	176,1*
	130,1	130,1	130,8	131,0	132,3*
	124,9	124,9	125,5	125,6	126,9*
	121,2	121,2	121,9	122,0	123,2*
	110,1	110,1	110,7	110,8	111,9*
harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI-KS 2005 = 100) (HVPI 2005 = 100)	103,77 104,05	104,45 104,73	104,95 105,23	105,61 105,89	105,54* 105,59*
Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)	103,8	104,4	104,9	105,7	105,4*
Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)	114,8	115,5	116,0	116,9	116,6*
Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)	120,8	121,5	122,1	123,0	122,7*
Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)	158,0	158,9	159,7	160,9	160,4*
Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)	245,6	247,0	248,2	250,1	249,4*
Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100) einschl. MwSt.	431,0	433,5	435,5	438,9	437,6*
Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)	549,1	552,3	554,9	559,2	557,6*
Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)	550,9	554,1	556,7	560,9	559,4*
Kleinhandelspreisindex (März 1938 = 100)	4.158,1	4.182,2	4.202,2	4.234,2	4.222,2*
Lebenshaltungskostenindex (1938 = 100) (1945 = 100)	4.097,9 4.824,7	4.121,6 4.852,6	4.141,3 4.875,9	4.172,9 4.913,0	4.161,1* 4.899,1*
Arbeiter-Netto-Tariflöhne (April 1986 = 100) ohne Kinderbeihilfe mit Kinderbeihilfe	11.528,4 13.642,5	11.528,4 13.642,5	11.588,0 13.712,9	11.588,0 13.712,9	11.777,2* 13.936,9*
Baukostenindex Wohnhaus- u. Siedlungsbau (2000 = 100) Baumeisterarbeiten Gesamtbau	127,3 125,3	127,2 125,3	127,5 125,5	127,4 125,5	130,2* 127,7*

* Vorläufig

** Korrigiert